

Öffentliche Bekanntgabe

Grundwasserentnahme aus einer bestehenden Brunnenanlage (zwei miteinander verbundene Brunnen) mit einem maximalen jährlichen Volumen an Wasser von 217.000 m³ zur Beregnung von ca. 256 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen

hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird bekannt gegeben:

Die Verwaltung Freiherr von Boeselager produziert als landwirtschaftlicher Betrieb auf dem Gut Vershofen in Swisttal Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln, Möhren, Zwiebeln, Frischerbsen, Buschbohnen, Ölleinen und Rollrasen. Diese Kulturen bedürfen zur Sicherung von Ertrag und Qualität einer bedarfsgerechten Beregnung. Zu diesem Zweck soll die jährliche Grundwasserentnahme von derzeit 130.000 m³/a auf maximal 217.000 m³ erhöht werden. Die stündlichen und täglichen Förderraten bleiben dabei unverändert bei 300 m³/h und 7.200 m³/d. Dabei werden aus dem Brunnen 2 maximal 180m³/h gefördert und aus Brunnen 1 maximal 120 m³/h. Das Grundwasser wird über ein Rohrleitungsnetz für die Bewässerung von etwa 256 ha landwirtschaftlicher Fläche genutzt.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2, Anlage 1, Nr. 13.3.2, Buchstabe A des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Grundwasserentnahme aus einer bestehenden Brunnenanlage (zwei miteinander verbundene Brunnen) mit einem maximalen jährlichen Volumen an Wasser von 217.000 m³ zur Beregnung von ca. 256 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Prüfergebnisse werden im Folgenden dargelegt:

Im Bereich der Einzugsgebiete der Brunnen befinden sich FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie das Naturschutzgebiet „Waldville“. Diese Gebiete befinden sich jedoch außerhalb der Absenktrichter der Brunnen. In unmittelbarer Nähe zu den Brunnen befinden sich keine Natura 2000 Gebiete oder Naturschutzgebiete. Brunnen 1 liegt ca. 50 m entfernt von einem Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich der Einzugsgebiete beider Brunnen befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile, die jedoch außerhalb der Absenktrichter der Brunnen liegen. Die Grundwasserförderung beider Brunnen findet nicht im oberen Grundwasserleiter statt. Des Weiteren liegen beide Brunnen im geplanten Wasserschutzgebiet Heimerzheim in der Wasserschutzzone IIIB. Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsschutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Grundwasserentnahme befindet sich im Grundwasserkörper 274_09 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser Grundwasserkörper befindet sich nach Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Grund hierfür sind zum einen sumpfbedingte Grundwasserspiegelabsenkungen, zum anderen überschreiten die Nitratgehalte die anerkannten Grenzwerte. Die hohen Nitratgehalte sind auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Durch die geplante Grundwasserentnahme werden Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds nicht nachteilig beeinflusst. Eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes ist bei ordnungsgemäßer Beregnung nicht zu erwarten. Aufgrund der Grundwasserentnahme aus dem dritten lokalen Grundwasserstockwerk hat das Vorhaben keinen Einfluss auf pflanzenverfügbares Wasser und führt somit zu keiner Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Trinkwassergewinnungsanlage Heimerzheim wurden untersucht. Bei einem Worst-Case-Szenario mit einer dauerhaften Förderung von 180 m³/h aus dem Brunnen 2 käme es zu Absenkungen von 0,35 – 0,45 m in den Förderbrunnen der Trinkwassergewinnungsanlage. Bei einer saisonal gemittelten Förderrate, bei der beide Brunnen betrieben werden, käme es an den Brunnen der Trinkwassergewinnungsanlage lediglich zu Absenkungen zwischen 0,09 – 0,05 m. Die tatsächlichen Auswirkungen könnten noch geringer sein, da in den Modellrechnungen die hydraulischen Wirkungen der tektonischen Verwerfungen zwischen den Brunnen der Trinkwassergewinnungsanlage und den beiden Brunnen der Verwaltung Freiherr von Boeselager nicht berücksichtigt wurden. Eine negative Beeinflussung kann daher ausgeschlossen werden.

Die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate beträgt im Bereich des Vorhabens 4,0 l/(s*km²). Bei der Grundwasserentnahme von 217.000 m³/a ist eine

Regenerationsfläche von 172 ha erforderlich. Die Bilanzierung ist auf der gesamten Beregnungsfläche von insgesamt 256 ha ausgeglichen.

Während Trockenzeiten kommt es durch die Grundwasserentnahme lokal zu Grundwasserabsenkungen, die jedoch zeitlich begrenzt sind. Durchschnittlich wird von einer Beregnungszeit von 150 Tagen ausgegangen. Aufgrund der Ergiebigkeit und Durchlässigkeit des Grundwasserleiters, stellt sich der natürliche Grundwasserspiegel vermutlich innerhalb kurzer Zeit wieder ein.

Siegburg, den 26.01.2023
Az.: 56.10.00-2023/000014

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Im Auftrag



Bambeck

Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz